

4 Wohn-Raum

Sofern sie nicht bei ihren Eltern leben, wohnen Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘ nach wie vor überwiegend in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe (Theunissen 2010, S. 63). Wohneinrichtungen sind dadurch „Teil des institutionellen Geflechts, aus dem Regelungen und Verbindlichkeiten hervorgehen, und tragen infolgedessen zu deren (Re-)Produktion bei“ (Trescher 2017d, S. 355; siehe auch Trescher 2017f, S. 24). Daraus ergeben sich für den hiesigen Zusammenhang zwei grundsätzliche Fragen, nämlich zum einen die Frage danach, wie Wohnen und die Konstitution von Raum zusammenhängen, und zum anderen die Frage danach, was Wohnen bedeutet und inwiefern Wohnen im Strukturrahmen der stationären Behindertenhilfe möglich ist. Die Beschäftigung mit Wohnen und Raum beziehungsweise den Bedingungen der Konstitution von Wohnraum leitet sich nicht nur aus dem Fokus der Studie auf eine Wohneinrichtung für Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘ ab, sondern steht ebenfalls in direktem Zusammenhang mit der Frage nach dem pädagogischen Handeln in dieser. Inwiefern Raum und pädagogisches Handeln miteinander verwoben sind, lässt sich am Beispiel der Konstitution von Raum in der Wohneinrichtung verdeutlichen. In der Wohneinrichtung konstituieren die (primär handlungsmächtigen) MitarbeiterInnen Raum als Arbeitsraum, in dem sie ihren beruflichen Tätigkeiten nachgehen. In der Folge ist es für die BewohnerInnen gegebenenfalls schwierig(er), sich Raum als Wohnraum anzueignen, da dies unter Umständen mit der Konstitution von Raum als Arbeitsraum kollidiert, was primär auf die Differenz zwischen öffentlich und privat zurückgeführt werden kann. Die Differenz zwischen der Konstitution von öffentlichem (Arbeits-)Raum und privatem (Wohn-)Raum kann im oevermannschen Sinne auf die Ambivalenz zwischen spezifisch und diffus enggeführt werden (Oevermann

2002b, S. 40)¹, in welcher letztlich das pädagogische Verhältnis aufgespannt ist (siehe dazu auch Kap. 5.4). Deshalb ist es sinnvoll und notwendig, sich in einer Studie, die das pädagogische Handeln in einer Wohneinrichtung in den Blick nimmt, mit dem Raumbegriff auseinanderzusetzen, wie es in diesem Kapitel erfolgt. Dazu wird eingangs ein relationales Raumverständnis dargelegt (Kap. 4.1) und auf die wechselseitige Hervorbringung von Raum und Subjekt eingegangen (Kap. 4.2). Dem folgt die Skizzierung eines Verständnisses von Wohnen als Aneignungspraxis von Raum (Kap. 4.3), woraufhin die Konstitution von (Wohn-)Raum als Privatraum problematisiert wird (Kap. 4.4).

4.1 RAUM – EIN RELATIONALES VERSTÄNDNIS

Löw (2001) versteht unter Raum „*eine relationale (An)Ordnung sozialer Güter und Menschen (Lebewesen) an Orten*“ (Löw 2001, S. 224; einen Überblick gibt Trescher 2017f, S. 17ff). Dabei wählt sie den Begriff (An)Ordnung, um sowohl die strukturierende („*ordnende*“) als auch die handlungsorientierte („*anordnende*“) Dimension von Raum herauszustellen (Löw 2001, S. 166). Folglich konstituiert sich Raum „in der Wechselwirkung zwischen Handeln und Strukturen“ (Löw 2001, S. 191), welche letztendlich zu einer „*Dualität von Raum*“ (Löw 2001, S. 226) führt und anhand dessen verdeutlicht werden kann, dass Raum zwar Handeln ermöglicht, jedoch auch die

-
- 1 Oevermann versteht dabei solche Sozialbeziehungen als diffus, „in denen derjenige, der ein Thema vermeiden oder nicht behandeln will, jeweils die Beweislast trägt, was voraussetzt, dass im Normalfall kein mögliches Thema ausgespart bleibt. Das entspricht genau einer Beziehung zwischen ganzen Menschen“ (Oevermann 2002b, S. 40). Spezifische Sozialbeziehungen dagegen zeichnen sich dadurch aus, dass „derjenige die Beweislast [trägt], der ein neues, in der Spezifikation den Rollendefinitionen nichtenthaltendes Thema hinzufügen möchte. Das setzt voraus, dass zuvor ein Bereich beziehungsrelevanter Themen konventionell spezifiziert wurde. Dem entspricht genau die Logik von rollenförmigen Sozialbeziehungen, in denen durch institutionalisierte Normen, per Vertrag letztlich, in Rollendefinitionen festgelegt worden ist, was in diesen Beziehungen thematisch ist“ (Oevermann 2002b, S. 40).

Möglichkeiten des Handelns begrenzt (Löw 2001, S. 226)². Raum wird also in Aushandlungsdiskursen konstituiert, in denen die Ausgestaltung, Beschaffenheit etc. von Raum verhandelt wird, und konstituiert seinerseits Diskurs(e). Insofern kann Raum selbst als Diskurs beziehungsweise als diskursiv verstanden werden (siehe auch Nugel 2017, S. 273). Raum bringt hervor und wird seinerseits hervorgebracht. Hierbei weist Raum unscharfe Grenzen auf³. Die zentralen raumkonstituierenden Praxen sind dabei die Prozesse des Spacings und der Syntheseleistung (Löw 2001, S. 158ff), wobei Spacing insbesondere das ‚Positionieren‘ von Subjekten und Artefakten umfasst sowie die Bewegung zwischen diesen einzelnen ‚Platzierungen‘ (Löw 2001, S. 158f). ‚Spacing-Prozesse‘ sind in dieser Hinsicht also ‚Aushandlungsprozesse‘ (Löw 2001, S. 225). Die Syntheseleistung dagegen ist Ausdruck dessen, dass das Subjekt dazu in der Lage ist, (einzelne) Menschen und Orte miteinander zu verknüpfen (Löw 2001, S. 159). Raum wird durch die Institutionalisierung jener (An)Ordnungsprozesse „zur Objektivation, das bedeutet, daß er – ein Produkt menschlicher Tätigkeit – als gegenständlich erlebt wird“ (Löw 2001, S. 164). Ein relationales Raumverständnis, wie es hier im Anschluss an Löw dargelegt wurde, überwindet die Vorstellung von Raum als (absolutem) Behälterraum, der „Voraussetzung und Resultat von Verdinglichungsprozessen als spezifischer Form der Entfremdung ist“ (Braun 2004, S. 25), und setzt ebenjenen Praxen der Entfremdung das Moment der Aneignung und damit die Konstitution eines kreierenden Subjekts entgegen. Zentrale Fragen drehen sich also um die Wechselwirkung zwischen Raum und Subjekt.

4.2 ZUR WECHSELSEITIGEN HERVORBRINGUNG VON RAUM UND SUBJEKT

Wie oben skizziert kann Raum in den Praxen seiner relationalen (An)Ordnung als diskursiv verstanden werden. Daraus folgt, dass Raum eben diskursiv hervorgebracht wird und der Ordnung des Diskurses unterliegt, die über

- 2 Bereits hieran wird die Nähe dieses relationalen Raumverständnisses zum foucaultschen Diskursbegriff deutlich.
- 3 Mit dem Begriff ‚unscharfe Grenzen‘ wird sich auf Reckwitz (2008b) bezogen. Die Figur jener unscharfen Grenzen wird im nachfolgenden Kap. 4.2 näher beschrieben, weshalb an dieser Stelle lediglich darauf verwiesen werden soll.

Praxen des Ein- und Ausschlusses darüber bestimmt, wer wie diskursbefähigt ist und wer nicht. Raum als Diskurs hat dabei, wie ausgeführt (siehe Kap. 2.1), unscharfe Grenzen, was bedeutet, dass in ihn wiederum Diskurse und die jeweiligen diskursiven Ordnungen hineinwirken und so seine fortwährende Neukonstitution mitgestalten. Die Hervorbringung von Raum durch Subjekte erfolgt in Aneignungspraxen, wobei Aneignung die Praxis des Verhältnisses des Subjekts zu etwas ist und der Frage folgt, *als was* Raum angeeignet (und in diesem Sinne hervorgebracht) wird, beispielsweise als Wohnraum, Arbeitsraum, Rückzugsort usw. (siehe dazu Kap. 4.3). Aneignung vollzieht sich dabei in sozialen Interaktionen und ist zwischen (aus-)handelnden Subjekten situiert, denn erst „in Aushandlungsprozessen mit anderen Handelnden“ (Löw 2001, S. 228; siehe auch Deinet 2010, S. 38) kann sich das Subjekt Raum (in oben genannten Prozessen des Spacings und der Syntheseleistung) aneignen. Raum ist also kein Behälter, in dem ein Subjekt steckt, vielmehr wird Raum durch Subjekte als sozialer Raum stetig hervorgebracht. Ein Beispiel für den Vollzug von Aneignungspraxen und Raum ist die Aneignung eines Dorfplatzes als Versammlungspunkt oder Ort der Erholung, als Ort, den eine Person gerne aufsucht, da sie dort ihre FreundInnen trifft, oder dagegen als Ort, den sie meidet, da er mit schlechten Erinnerungen und Gefühlen verknüpft ist. Wieder andere Subjekte eignen sich den Dorfplatz gegebenenfalls als Arbeitsort an, beispielsweise, wenn sie einen Marktstand betreiben oder im Reinigungsdienst arbeiten und bringen ihn auch hier je individuell als Ort hervor, mit dem unterschiedliche Arten der Nutzung und unterschiedliche Emotionen verknüpft (und wechselseitig durch ihn hervorgerufen) werden⁴. Daran lässt sich eindrücklich zeigen, inwiefern gegenständlich erlebter Raum (hier in der Objektivierung eines Dorfplatzes) je individuell angeeignet – und damit hervorgebracht – werden kann. Wechselseitig bringt auch Raum die aneignenden Subjekte in bestimmter Art und Weise hervor, gegebenenfalls als MarktstandbetreiberIn oder KundIn. Es muss hervorgehoben werden, dass es Subjekten nicht möglich ist, sich Raum nicht anzueignen, sondern dass auch hierbei die Frage zentral ist, *als was* sich Subjekte Raum aneignen. In diesem Sinne wäre auch eine scheinbar ge-

4 Zur Konstitution von Raum als Lernraum siehe Hackl 2015 sowie Breidenstein und Dorow 2015. Zu Fragen der Raumanneignung zwischen Unterstützung und Behinderung durch Schulassistenten siehe Köpfer 2016.

scheiterte Aneignung eine Form der Aneignung. Zum Beispiel kann hinsichtlich Praxen des Ausschlusses gesagt werden, dass diese kein Scheitern von Aneignung zur Folge haben, sondern eine gegebenenfalls veränderte Aneignung. Wenn eine Person, die einen Rollstuhl nutzt, vom Zugang zum Dorfplatz ausgeschlossen ist, da dieser beispielsweise aufgrund fehlender Rampen oder unwegsamem/holprigem Gelände für diese Person nicht zugänglich ist, dann eignet sie sich Raum primär als „Territorium der Anderen“ (Trescher und Hauck 2017) an. Jene Subjekte stoßen hinsichtlich ihrer Aneignung von Raum (je situativ) auf Barrieren und müssen sich infolgedessen häufig „mit einer halben Welt abfinden“ (Goffman 1975, S. 32) und werden wiederum als behindert hervorgebracht. Raum und Subjekt stehen also in einem wechselseitigen Hervorbringungsverhältnis, in dem Raum einerseits durch Subjekte konstituiert wird und andererseits selbst Subjekte in bestimmter Art und Weise hervorbringt (siehe auch Berdelmann und Reh 2015, S. 190f). Einer Veränderung des Raumverständnisses folgt in diesem Sinne also auch eine veränderte Sichtweise auf die Konstitution des Subjekts⁵.

4.3 WOHNEN ALS ANEIGNUNGSPRAXIS VON RAUM

Nach einer Annäherung an den Raumbegriff stellt sich die Frage, was genau unter Wohnen beziehungsweise Wohnraum zu verstehen ist. Hasse hält diesbezüglich fest, dass „[d]er Raum der Wohnenden [...] ein Raum des Menschen [ist], der seine Welt aus der Situation seines Lebens erlebt, entfaltet und gestaltet“ (Hasse 2009, S. 21). Unter Wohnen kann folglich ein aktives Aneignen und Gestalten von Raum verstanden werden oder mit anderen Worten: Wohnraum wird in Aneignungspraxen konstituiert (siehe auch Deinet 2010, S. 37ff; Hüllemann et al. 2016, 11f; Trescher und Hauck 2017). Dabei wird Raum als Wohnraum sowohl in sozialen Aushandlungsdiskursen, wie oben bereits ausgeführt, als auch in Praxen der emotionalen Aneignung hervorgebracht (Hasse 2009, S. 28f). Auf emotionaler Ebene ist es von Bedeutung, die eigene Wohnung als ‚Zuhause‘ zu verstehen, in der sich die Person geborgen fühlt. Sich in der eigenen Wohnung emotional geborgen zu fühlen, bedeutet auch, potenzielle MitbewohnerInnen als Familie oder FreundInnen anzusehen, zu denen ein möglicherweise liebevolles und ver-

5 In Bezug auf das Private stellen dies Beyvers et al. (2017, S. 5) fest.

trautes Verhältnis besteht. Wohnen ist folglich „nicht jede Art räumlich-leiblichen In-der-Welt Seins. Es ist vielmehr durch Vertrautheit und ein Gefühl des Hingehörens an einen Ort und dessen Gegend gekennzeichnet“ (Hasse 2009, S. 33). Dies zeigt eindrücklich, inwieweit Wohnraum nicht ausschließlich durch soziale Praxen konstituiert wird, sondern dass auch das Erleben von Raum essenziell hinsichtlich seiner Hervorbringung ist (siehe Keckeis 2017, S. 39; siehe auch Lefebvre 1991, S. 38ff; Trescher und Hauck 2017). In der Folge gestaltet jedes Subjekt Raum individuell, da die Hervorbringung von Raum von der jeweiligen Person und ihren je eigenen Aneignungspraxen abhängt. Im Vordergrund steht dabei immer, wie oben ausgeführt, die Frage nach der Konstitution von Raum *als*. Wird sich Raum beispielsweise *als* eigene Wohnung angeeignet und individuell gestaltet, kann von einem ‚Zuhause‘ gesprochen werden, welches sowohl physische als auch emotionale Sicherheit und Stabilität gewährleisten soll beziehungsweise kann. Dies trifft insbesondere zu, wenn sich Raum als Privatraum angeeignet wird.

4.4 WOHNRAUM ALS PRIVATRAUM

Zentrale Voraussetzung der Aneignung von Raum als Wohnraum ist, dass die Möglichkeit besteht, „selbstbestimmt darüber entscheiden zu können, wer Zutritt zur eigenen Wohnung beziehungsweise dem eigenen Zimmer hat, denn der Wohnraum ist etwas Privates, zu dem Nicht-Eingeladene keinen Zutritt haben (sollen)“ (Trescher 2017d, S. 355; siehe auch Rössler 2001, S. 136; Trescher 2015a; Keckeis 2017, S. 43f).⁶ Ist die Kontrolle eines Raums durch das bewohnende Individuum gewährleistet, kann folglich von einem privaten Raum gesprochen werden. Die Gewährung privater Räume respektive die Möglichkeit der Raumaneignung als Privatraum ist auch im Zusammenhang mit der Konstitution der Würde des Menschen zu sehen, denn die „Wahrung von Privatsphäre, Privatheit und Privatangelegenheit konstituiert den Erhalt der Würde des Menschen“ (Trescher 2017f, S. 23). Somit repräsentiert eine „Nicht-Verfügung über die Zugänglichkeit des eigenen Zim-

6 Privat ist darüber hinaus etwas dann, „wenn man selbst den Zugang zu diesem ‚etwas‘ kontrollieren kann“ Rössler 2001, S. 23 und „ich Kontrolle darüber habe, wer welchen ‚Wissenszugang‘ zu mir hat“ Rössler 2001, S. 24.

mers“ (Trescher 2017f, S. 23) eine Verletzung der Privatsphäre und infolgedessen eine Verletzung der Würde der Person (siehe auch Trescher 2015a). Wohnraum als Privatraum ist nach Keckeis (2017) „ein Produkt gesellschaftlicher Prozesse und Praktiken sowie Ergebnis subjektiver Wahrnehmungs-, Deutungs- und Aneignungsstrategien, die im Handeln und Erleben sozialer AkteurInnen konstituiert und als solche erkannt und identifiziert werden“ (Keckeis 2017, S. 37). Somit ist ein Privatraum nicht einfach vorhanden, sondern entsteht erst in der Konstituierung durch das (aneignende) Subjekt. Erst dadurch, dass das Subjekt eine gewisse Verfügung über einen Raum hat, ist es maßgeblich bestimmend, was in ihm passiert. Indem das Subjekt den Zugang zu Raum reguliert, wird der Raum privat(er) und gleichzeitig bringt das in diesem Privatraum sich vollziehende Geschehen das Subjekt mit hervor. Ein Beispiel hierfür ist die eigene Wohnung, in der sich das Subjekt anders beziehungsweise intimer verhält als an öffentlichen Orten (zum Beispiel auf der Straße). Das Subjekt eignet sich die Wohnung also als Ort an, den es weitgehend regulieren kann, und verhält sich entsprechend darin. Gleichzeitig verändert sich das Subjekt dadurch, dass es diesen Privatraum hat und wird bestimmte Dinge (nur noch) dort tun, wodurch wiederum Raum verändert wird. Dieser veränderte Raum bietet infolgedessen Möglichkeiten der intimeren Aneignung für das Subjekt, sodass es sich idealerweise mehr ‚zu Hause‘ fühlt.

